

rung der Arbeiter und Angestellten in der gleichen Weise wie bei Erkrankung oder Quarantäne (vgl. dazu Abschn. 7.4.1.). Das heißt, ihm ist bei seiner Entlassung durch die UHA oder die StVE bzw. das JH ein Überweisungsschein zur ärztlichen Weiterbehandlung am Wohnort und eine Arbeitsbefreiungsbescheinigung auszuhändigen. Muß die Weiterbehandlung in einem Krankenhaus erfolgen, ist anstelle eines Überweisungsscheins eine Krankenhauseinweisung auszuhändigen.

7.4.2.2. Anspruch auf Rentenleistungen

Der entlassene Bürger besitzt einen Anspruch auf Unfall- bzw. Unfallteilrente der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten, sofern die Erwerbsminderung aufgrund des Arbeitsunfalls bzw. der Berufskrankheit mindestens 20 % beträgt. Zur Sicherung dieses Anspruchs dient die Unfallmeldung, die bei jedem Arbeitsunfall mit mehr als drei Tagen Arbeitsunfähigkeit auszustellen ist. Ein Exemplar der Unfallmeldung wird deshalb dem Bürger bei seiner Entlassung ausgehändigt, wenn eine Erwerbsminderung von mindestens 20 % bereits eindeutig feststeht.

Kann die Begutachtung der Erwerbsminderung jedoch erst nach der Entlassung erfolgen, wird das Exemplar der Unfallmeldung durch den für den Wohnsitz des Entlassenen zuständigen Kreisvorstand des FDGB — Verwaltung der Sozialversicherung —, bei dem der Rentenantrag einzureichen ist, von der UHA oder der StVE bzw. dem JH, woraus der Bürger entlassen wurde, angefordert. Verstirbt der vom Arbeitsunfall oder der Berufskrankheit Betroffene nach seiner Entlassung an den Folgen des Arbeitsunfalls oder der Berufskrankheit, so erhalten seine Hinterbliebenen Bestattungsbeihilfe und ggf. Witwen-(Witwer-)Rente oder bzw. und Halbwaisenrente entsprechend den allgemein geltenden Rechtsvorschriften durch die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten.

7.4.2.3. Anspruch auf Schadenersatz

Der Entlassene hat schließlich Anspruch auf Ersatz aller Schäden, die aus einem während des Vollzugs der Untersuchungshaft bzw. einer Strafe mit Freiheitsentzug erlittenen Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit resultieren und die nach der Entlassung noch vorliegen bzw. erst danach als ursächliche Folge des schädigenden Ereignisses eintreten. Diesen Schadenersatzanspruch haben auch